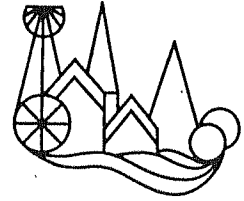


# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwalbach



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach, Eberhard Blaß, oder Vertreter/in im Amt.

Druck: Druck und Verlag Linus Wittich GmbH, 66589 Merchweiler

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Schwalbach. Einzel Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei erhältlich.

**Öffnungszeiten des  
Bürgerbüros und der  
Bürgerinformation**  
Verwaltungsgebäude  
Alberschule - Zi. 1 und Zi. 6

**Montag :** von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Dienstag:** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**Mittwoch:** von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Donnerstag:** von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Freitag:** von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
**Außerhalb der Öffnungszeiten nach 16.00 Uhr Terminvereinbarung möglich.**  
**Am ersten Samstag jeden Monats:** von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Standesamt hat für Eheschließungen **ebenfalls am ersten Samstag jeden Monats von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.**

74. Jahrgang (169)

Freitag, den 02. Februar 2001

Nr. 05/2001

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Am Montag, dem 12. Februar 2001, 19.30 Uhr, findet in der HEIMATSTUBE im Haus für Kultur und Sport, Hülzweiler, Talstraße, die V/12. Sitzung des

**Ortsrates des Gemeindebezirkes Hülzweiler**

statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der V/11. Sitzung vom 13.12.2000 - öffentliche Sitzung -
2. Durchführung eines Blumenschmuckwettbewerbes
3. Haushalt der Gemeinde 2001/2002
4. Anschaffung einer Einrichtung für "Pfandgießkannen" auf dem Friedhof in Hülzweiler
5. Mitteilungen und Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

6. Genehmigung der Niederschrift der V/11. Sitzung vom 13.12.2000 - nichtöffentliche Sitzung-
  - 7-8. Grundstücksangelegenheiten  
Mitteilungen und Anfragen
- P. Hirschmann, Ortsvorsteher

2. Erlass der Geschäftsordnung
3. Satzung zum Betrieb eines ortsfesten Wertstoffhofes zur Annahme von Grünschnitt, Wert- und Abfallstoffen
4. Übertragung der Verwaltungsführung des Zweckverbandes Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften
5. Festsetzung der Sitzungsgelder
6. Stellenausschreibung einer/eines Arbeiterin/Arbeiters für die Kompostieranlage bzw. Wertstoffhofes des Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ens Dorf, Bous und Schwalbach
7. Vergabe der Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz, der Prüfung des Jahresabschlusses 2000 sowie der Prüfung des Jahresabschlusses 2001
8. Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Herrichtung einer Annahmestelle für Grünschnitt und Wertstoffe
9. Anpachtung von Flächen zur Anlegung einer Sammelstelle für Grünschnitt und Wertstoffe
10. Wirtschaftsplan
11. Mitteilungen und Anfragen
12. Ens Dorf, den 29. Januar 2001  
Thomas Hartz, Verbandsvorsteher

### Öffentliche Sitzung des Seniorenrates Schwalbach

Die nächste Sitzung des Seniorenrates findet statt:

**Freitag, den 02.02.2001, 17.00 Uhr,**

**Nebensaal der Turn- und Festhalle Elm**

Als **Tagesordnungspunkte** sind vorgesehen:

- TOP 1: Austausch mit der Ortsvorsteherin, Frau Christel Albert
- TOP 2: Rückblick 2000
- TOP 3: Planungen 2001
- TOP 4: Informationen der Seniorenmoderatorin/ des Seniorenrates
- TOP 5: Verschiedenes

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Sitzung eingeladen.

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 07. Februar 2001, findet um 17.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Ens Dorf die 1. Sitzung des

**Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen  
der Gemeinde Ens Dorf, Bous und Schwalbach**

statt. Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

**- öffentliche Sitzung -**

1. Wahl des Verbandsvorstehers

### Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Bäumen) in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 19 Abs. 4, des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach mit Genehmigung des Ministers für Umwelt -Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Schutzgegenstand

- 1) Die in Anlage 1 näher bezeichneten, auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalbach gelegenen und in den Anlagen 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten gekennzeichneten Bäume werden als "Geschützte Landschaftsbestandteile" ausgewiesen.
- 2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1:5.000 dargestellt. Die Karten werden im Fachbereich Bauen, Wohnen, Umwelt der Gemeinde Schwalbach archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Saarlouis -Untere Naturschutzbehörde-, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 66740 Saarlouis und beim Minister für Umwelt -Oberste Naturschutzbehörde-, in Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3) Die Bäume werden durch Aufstellen des Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" gekennzeichnet.

### § 2

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege von aufgrund ihres Aussehens, ihrer Eigenart und Schönheit herausragenden Bäumen, die durch ihre Erscheinung das Ortsbild prägen.

### § 3

#### Verbote

- 1) Verboten sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung führen können.
- 2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:
  1. das unrechtmäßige Besteigen der Bäume;
  2. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u.ä. oder die Gestalt der Bäume auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
3. die Veränderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Oberbodens, insbesondere durch Oberflächenversiegelung oder Verdichtung im Kronenbereich;
4. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainage;
5. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln;
6. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder pflanzenschädigende Stoffe einzubringen;
7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen.

### § 4

#### Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

- 1) für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles;
- 2) für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden (z.B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u.a.).
- 3) für die Beseitigung des Überhangs auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der freien Landschaft gem. § 910. BGB.

### § 5

#### Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

Für die auf privaten Grundstücken befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile werden die Schutz- und Pflegemaßnahmen von der Gemeinde Schwalbach, zu deren Lasten, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen oder der Beseitigung eines Baumes wird der örtliche Naturschutzbeauftragte eingebunden.

### § 6

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 des SNG Befreiung erteilt werden.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder am Geschützten Landschaftsbestandteil fahrlässig eine in § 3 dieser Satzung verbotene Handlung begeht.

### § 8

#### Inkrafttreten und Haftpflicht

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Haftpflicht für geschützte Landschaftsbestandteile auf privaten Grundstücken geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Gemeinde Schwalbach über.

Schwalbach, den 26. Oktober 2000

Der Bürgermeister

Blaß

(S)

#### Anlage 1

#### ELM

| Lfd. Nr.  |                             | Gemarkung | Flur | Parzelle |
|-----------|-----------------------------|-----------|------|----------|
| D3.09.002 | 2 Platanen Derleener Kirche |           |      |          |
|           | Platanus acerifolia         | Derlen    | 3    | 130/3    |
| D3.09.003 | 1 Ahorn Derleener Kirche    |           |      |          |
|           | Acer circinatum             | Derlen    | 3    | 130/3    |
| D3.09.004 | 1 Bluthorn Schule Sprengen  |           |      |          |
|           | Acer pseudoplatanus nizetti | Sprengen  | 2    | 62/3     |
| D3.09.005 | 1 Platane Schule Sprengen   |           |      |          |
|           | Platanus acerifolia         | Sprengen  | 2    | 65/1     |

#### HÜLZWEILER

| Lfd. Nr.  |   | Gemarkung  | Flur | Parzelle    |
|-----------|---|------------|------|-------------|
| D3.09.006 | 1 Trauerweide Brunnenstraße                         |            |      |             |
|           | Salix alba tristis                                  | Hülzweiler | 6    | 421/17      |
| D3.09.007 | 1 Ginkgo biloba Talstraße                           |            |      |             |
|           |   | Hülzweiler | 6    | 1341/9      |
| D3.09.008 | 2 Eichen An der Grotte                              |            |      |             |
|           | Quercus petraea                                     | Hülzweiler | 8    | 370, 470/37 |
| D3.09.009 | 1 Platane u. 7 Linden Schulhof Stephan-Schäfer-Str. |            |      |             |
|           | Platanus acerifolia und Tilia cordata               | Hülzweiler | 6    | 89/4        |

#### SCHWALBACH

| Lfd. Nr.  |                                     | Gemarkung  | Flur | Parzelle           |
|-----------|-------------------------------------|------------|------|--------------------|
| D3.09.011 | 1 Mammutbaum Friedhof Schwalbach    |            |      |                    |
|           | Sequoia gigantea                    | Schwalbach | 1    | 73/1               |
| D3.09.012 | 1 Eiche südl. ev. Altenheim         |            |      |                    |
|           | Quercus petraea                     | Schwalbach | 4    | 59/1 141/1         |
| D3.09.013 | 1 Buch Waldfriedenstr. Großwaldpark |            |      |                    |
|           | Fagus sylvatica                     | Griesborn  | 4    | 1/127              |
| D3.09.015 | 4 Platanen Wilhelmschacht           |            |      |                    |
|           | Platanus acerifolia                 | Schwalbach | 6    | 127/604 u. 127/663 |
| D3.09.016 | 10 Platanen Friedhof Griesborn      |            |      |                    |
|           | Platanus acerifolia                 | Griesborn  | 2    | 14/4               |

Genehmigt:

Gemäß § 19 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz wird die Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Bäumen) genehmigt.

Saarbrücken, den 23.01.2001

Ministerium für Umwelt

Im Auftrag:

Kniebe

Veröffentlicht:

Schwalbach, den 02.02.2001

Der Bürgermeister

Blaß

(S)

## Gemeinde Schwalbach führt Geschwindigkeitsmessungen durch

Das Ministerium des Innern hat den Kommunen im Saarland die Möglichkeit eröffnet, in eigener Zuständigkeit Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und Übertretungen zu ahnden.

Nach dem Erlass vom 24.03.1993 sind diese Geschwindigkeitsmessungen durch Hilfspolizeibeamte/innen ausschließlich auf den innerörtlichen Bereich beschränkt. Sie sollen vor allem an besonders schutzwürdigen Straßenabschnitten (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheimen) und in verkehrsberuhigten Bereichen mit Zone-geschwindigkeitsbeschränkungen durchgeführt werden.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen, vor allem an den Ortseingängen, aber auch in den 30er-Zonen, haben in den letzten Jahren in einem Maße zugenommen, dass eine Akzeptanz bei den Anliegern nicht mehr vorhanden ist. Die überhöhten Geschwindigkeiten sind nicht nur ein ständiges Ärgernis, sondern vielfach Ursache für schwere Verkehrsunfälle.

Bauliche Veränderungen der Straßen (Mittelinseln, Fahrbahnverengungen usw.) insbesondere an den Ortseingängen, haben gezeigt, dass mit punktuellen Maßnahmen das Ziel einer wirksamen Geschwindigkeitsdämpfung nicht erreicht wird.

Die Geschwindigkeitsreduzierung beschränkt sich nur auf den unmittelbaren Bereich der Fahrbahnverengung. Geschwindigkeitsmessungen belegen, dass die dämpfende Wirkung bereits nach ca. 150 m aufgebraucht ist, da die Fahrzeuge wieder beschleunigt werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse stehen die Landesbehörden baulichen Veränderungen von Straßen zur Reduzierung der gefährlichen Geschwindigkeiten häufig negativ gegenüber und verweisen die Städte und Gemeinden auf deren Möglichkeit zur Geschwindigkeitsmessung in eigener Zuständigkeit.

Erfolgversprechend sind nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörden letztlich nur strikte Geschwindigkeitskontrollen mit entsprechender Ahndung der Verstöße.

Die Gemeinde Schwalbach hat auf Beschluss des Gemeinderates das Geschwindigkeitsmessgerät LEICA XV 2 sowie die dazugehörige Computersoftware angeschafft. Zwei Gemeindebedienstete wurden in speziellen Lehrgängen ausgebildet und zu Hilfspolizeibeamten bestellt.